

VERORDNUNG über die Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pulkau hat in seiner Sitzung am 29. März 2023 die §§ 1 und 5 der Kanalabgabenordnung vom 2. Dezember 2003 abgeändert, sodass diese ab 1. Juli 2023 lauten:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen MISCHWASSERKANAL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,5 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 530,09), das ist mit **€ 23,85** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.689.152,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 12.619 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,24 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 449,46), das ist mit **€ 19,06** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.758.079,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 15.036 lfm zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen REGENWASSERKANAL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 1,65 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 289,90), das ist mit **€ 4,78** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.236.256,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 7.369 lfm zugrundegelegt.

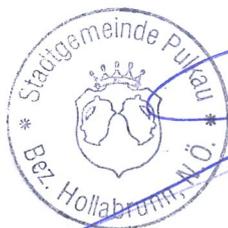
§ 5

Kanalbenutzungsgebühren

für den Mischwasser-, den Schmutzwasser- und den Regenwasserkanal.

1. Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanal-anlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird
 - a) beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit 3,40 €
 - b) beim Trennsystem (Schmutzwasser u. Regenwasser) der Einheitssatz mit 3,40 €
 - c) beim Regenwasserkanal der Einheitssatz mit 0,37 € festgesetzt.

Diese §§ 1 und 5 werden mit 01. Juli 2023 in Kraft treten.




Leo Ramharter
Bürgermeister

Angeschlagen am: 29. März 2023

Abgenommen am:

4. APR. 2023